

Kurze Informationen zur Ombudsarbeit in Hamburg:

1. Die Ombudspersonen sind AnsprechpartnerInnen für Menschen, die in einem konkreten Fall im Zusammenhang mit dem Jugendamt oder freien oder öffentlichen Jugendhilfeeinrichtungen in HH-Nord Beschwerden vorbringen möchten und Beratungs- und/oder Unterstützungsbedarf haben.
2. Ombudspersonen können bei Konflikten als Vermittlungspersonen eingeschaltet werden.
3. Sie können um Rat gefragt werden, wenn es im Zusammenhang mit dem Jugendamt Hamburg-Nord oder mit freien/öffentlichen Jugendhilfeeinrichtungen Fragestellungen oder Unterstützungsbedarf gibt.
4. Die Ombudspersonen sind nicht an Weisungen gebunden. Sie unterliegen der Verschwiegenheit.
5. Die Tätigkeiten der Ombudsleute erfolgen ehrenhalber, also unentgeltlich und aus altruistischen Motiven.
6. Die Ombudspersonen sind verpflichtet, den Grundsatz der Vertraulichkeit und Unabhängigkeit zu beachten und zu wahren. Eine Ausnahme gilt für den Fall einer drohenden Kindeswohlgefährdung, im Fall des gesetzlichen Notstands oder bei Vorliegen eines vergleichbaren Rechtfertigungsgrundes.
7. In streitigen Fällen zwischen Ombudspersonen und dem Jugendamt ist der Vorsitzende des Jugendhilfeausschusses einzuschalten.
8. Die Ombudsleute führen untereinander einen regelmäßigen Informationsaustausch. Die Ombudsstelle lädt bei Bedarf VertreterInnen der beteiligten Institutionen ein.
9. Die Ombudspersonen informieren auf Anfrage den Jugendhilfeausschuss und andere betroffenen und interessierte Stellen über die Aufgaben der Ombudsstelle.
10. Die Ombudspersonen berichten dem Jugendhilfeausschuss und der Jugendamtsleitung einmal jährlich über ihre Tätigkeit.
11. Die Ombudspersonen erhalten eine Ehrenamtspauschale.
12. Darüber hinaus können sie Aufwandsentschädigungen geltend machen.
13. Die Ombudspersonen sind während der Ausübung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit durch die Unfallkasse Nord gegen Unfälle versichert.
14. Das Jugendamt Hamburg-Nord bezuschusst eine private Haftpflichtversicherung mit dem Einschluss ehrenamtlicher Tätigkeit für jede Ombudsperson mit einmalig 50 € (auf Antrag).

15. Das Jugendamt Hamburg-Nord unterstützt die Ombudsstelle bei der Suche nach geeigneten Kostenträgern für Fortbildungen, Coaching, Supervision u. ä.
16. Die Ombudsperson kann die Annahme eines Beschwerdefalls ohne Angabe von Gründen ablehnen.
17. Die Ombudsperson verpflichtet sich vor Beginn ihrer Tätigkeit, ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30a Bundeszentralregistergesetz vorzulegen. Das Jugendamt Hamburg-Nord trägt die entstehenden Kosten.
18. Die Ombudspersonen übernehmen keine Rechtsberatung im Sinne des Rechtsberatungsgesetzes.